

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

Wegen Ablauf der Amtszeit wird die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Gaggenau notwendig. **Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 02. April 2023.**

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem 23. April 2023.**

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgerbüro der Stadt Gaggenau, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau**, bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung spätestens bis zum **Sonntag, 12.03.2023**, bei der Stadt Gaggenau, Bürgerbüro, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, eingehen.

Gaggenau, 09.02.2023
Bürgermeisteramt



i.V. Dieter Spannagel, Vorsitzender Gemeindewahlausschuss

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Montag, den 13. Februar 2023, 18.00 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Sitzung findet statt: **Bürgersaal des Rathauses im 1. OG**. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Wahl des Beigeordneten der Stadt Gaggenau
3. Bewirtschaftungs- und Nutzungsplan 2023 für den Stadtwald Gaggenau
4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 und Finanzplan 2022 bis 2026 – Vorberatung –
5. Finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen in Gaggenau – Gewährung einer Freiwilligenleistung für die Beschäftigung von Verwaltungsmitarbeitern –
6. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung für den Jagdbezirk II (Gaggenau-Freiolsheim)
7. Auftragsvergabe für die Durchführung der Grünpflege auf den neun Friedhöfen der Stadt Gaggenau mit Stadtteilen für den Zeitraum März 2023 bis Dezember 2024
8. Anfragen der Stadträte
9. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>
Mit freundlichen Grüßen



Christof Florus
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier

Am **Mittwoch, den 15. Februar 2023, 19:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier statt.

Die Sitzung findet statt: **Rathaus Oberweier, Ortsstr. 54, 76571 Gaggenau**

Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Zweite Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gaggenau - Anhörung des Ortschaftsrats-
3. Anfragen der Ortschaftsräte
4. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>
Mit freundlichen Grüßen



Michael Barth
Ortsvorsteher Oberweier

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Ortsmitte Bad Rotenfels – Murgtalstraße-Rathausstraße“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Bad Rotenfels nach § 13 a BauGB

hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2023 den Bebauungsplan „Ortsmitte Bad Rotenfels – Murgtalstraße-Rathausstraße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Stadtteil Bad Rotenfels als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Grundstücke im Bereich zwischen Eisenbahnstraße, Rathausstraße, Thekla-Wickert-Weg, Kreuzstraße, Murg und Raiffeisenstraße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche.

Der Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Stadtplanung und Baurecht, Zimmer 501, 5. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens-

nachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen.

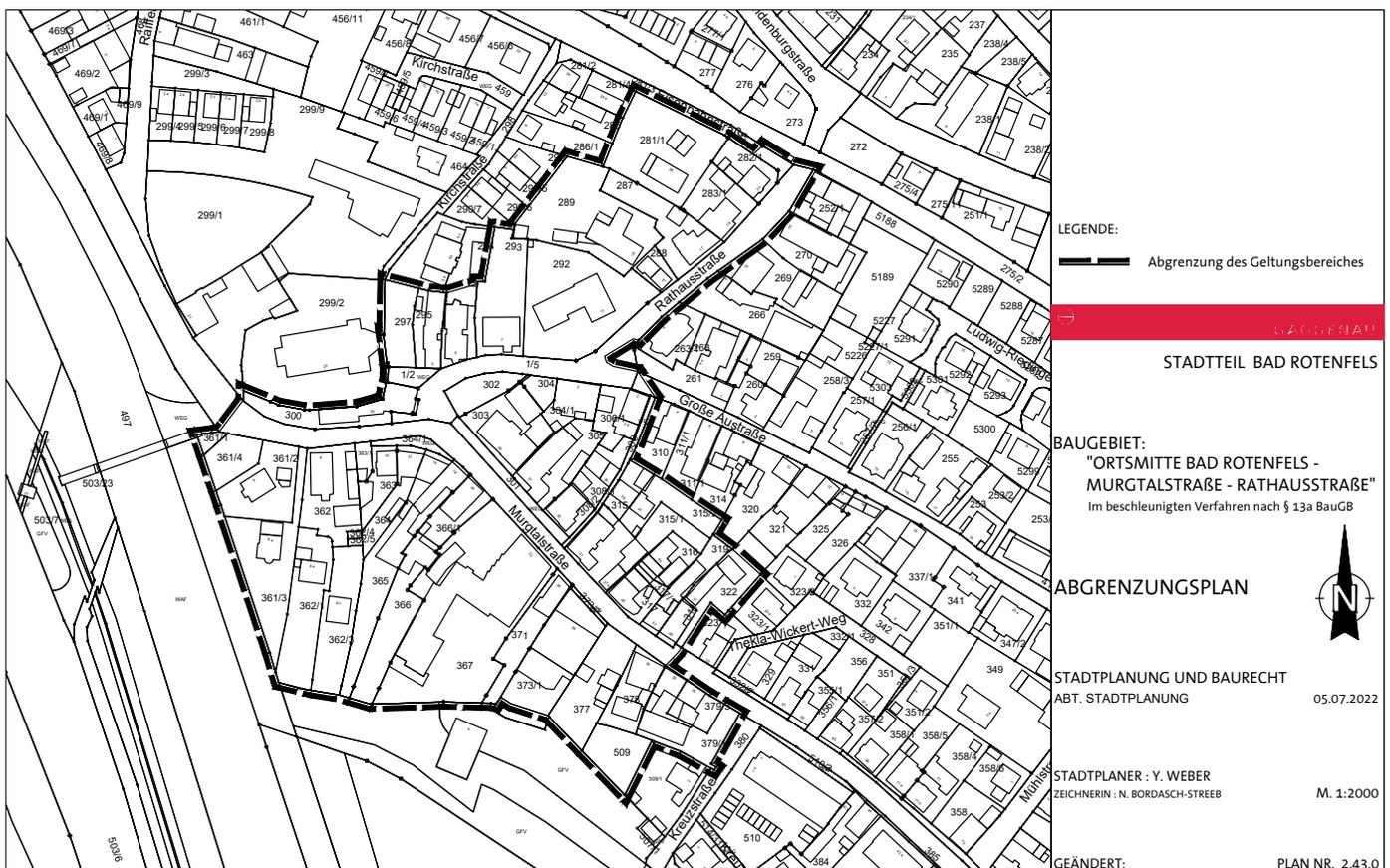
Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 02. Februar 2023



Christof Florus
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlfeld“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Michelbach nach § 13 a BauGB hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlfeld“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im Stadtteil Michelbach als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 3307 der Gemarkung Michelbach. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Stadtplanung und Baurecht, Zimmer 501, 5. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädi-

gungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen.

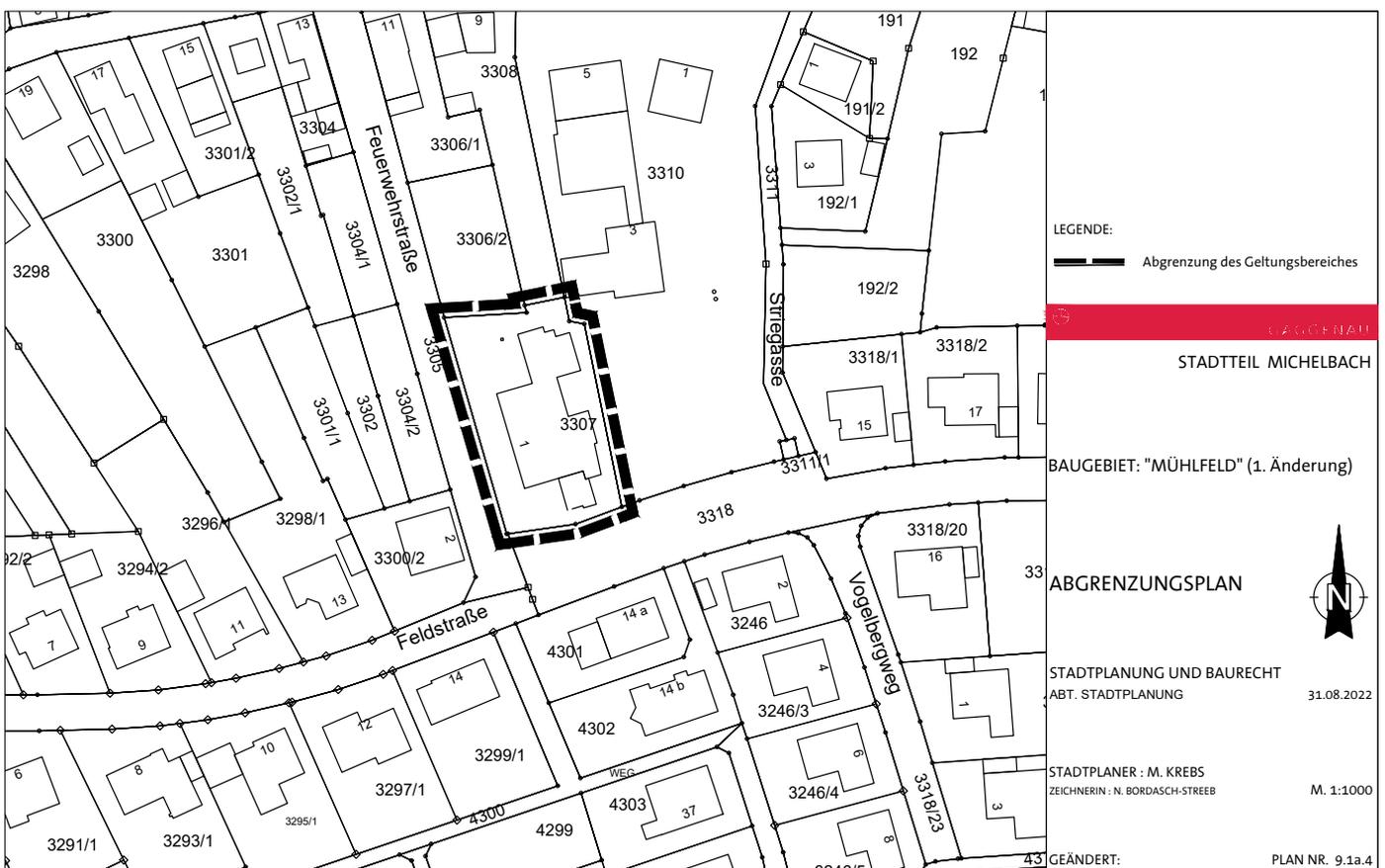
Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten die Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 02. Februar 2023



Christof Florus
Oberbürgermeister



Flurbereinigungsbeschluss

Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart
Az.: 43-8468.02/FL-3977/8

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bischweier, Landkreis Rastatt

Flurbereinigungsbeschluss

vom 29.01.2023

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die

Flurbereinigung Bischweier

nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Rastatt – untere Flurbereinigungsbehörde – durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen die östlich und nördlich der Ortslage liegenden Teile der Gemeinde Bischweier bis auf die südlich der K3714 (innerhalb) und die westlich der B462 (außerhalb) liegenden Flurstücke.

Auf Gemarkung Oberweier der Stadt Gaggenau umfasst es den Bereich südwestlich und südlich der Ortslage von Oberweier ohne das Gewann Hanfgarten und ohne den Bereich östlich von Flurstück Nr.1518/1 (außerhalb) bis zu Wegflurstück Nr. 1595/1 (innerhalb).

Im Osten wird das Gebiet von Flurstück Nr. 3248 (außerhalb) begrenzt. Auf Gemarkung Rotenfels der Stadt Gaggenau grenzen die Flurstücke Nr. 2969 und 3001 (außerhalb), die Flurstück Nr. 2994, 2993, 2984, 2983/2, 2983/1 (innerhalb), das Wegflurstück Nr. 3423 sowie die Flurstücke Nr. 115 und 3732/1 (außerhalb) das Verfahrensgebiet ab.

Es wird mit einer Fläche von rd. 376 ha in dem aus der Gebietskarte vom 25.10.2022 näher ersichtlichen Umfang festgestellt. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bischweier“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bischweier.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus Bischweier sowie im Rathaus Gaggenau während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3977) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben

werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3977) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Rastatt eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Rastatt - untere Flurbereinigungsbehörde - Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

c) Bäume, Beerensträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.

e) Wer den unter b) - d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

f) Neben den unter 4 a) bis d) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z. B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, eingelegt werden.

gez.
Dieter Ziesel
Abteilungsleiter



Aktuell und immer auf dem neuesten Stand.

Folgen auch Sie uns auf Facebook:

www.gaggenau.de/facebook

Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019-2023 gewählten Schöffen und Jugendschöffen endet zum 31.12.2023. Die neue Amtszeit beginnt am 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2028.

Die Stadt Gaggenau hat für die neue Amtsperiode eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen aufgestellt, in die **16 Personen** aufzunehmen sind. Diese Vorschlagsliste wird vom Gemeinderat beschlossen. Die Auswahl der Schöffen aus diesem Personenkreis erfolgt durch einen Ausschuss beim zuständigen Amtsgericht.

Außerdem sind dem Landratsamt Rastatt Jugendschöffen zu benennen. Die Auswahl der Jugendschöffen aus diesem Personenkreis erfolgt hierbei vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rastatt.

Interessierte Mitbürger können sich bis zum **31. März 2023** bei Stadt Gaggenau um das Schöffenamt oder das Jugendschöffenamt bewerben. Bitte adressieren Sie Ihre Bewerbung an die Stadt Gaggenau, Hauptamt, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau.

Bewerbungsformulare sind im Internet unter <https://schoeffen.de/>, an der Rathauszentrale oder unter Tel. 07225 962-421 erhältlich. Nähere Informationen über die Aufgaben und die Stellung der Schöffen können dem Leitfaden für Schöffen des Justizministeriums im Internet unter www.justiz-bw.de, Stichwort „Schöffenwahl 2023“ entnommen werden.

Christof Florus
Oberbürgermeister



ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Termine **KIND**genau.e.v. und **JuFaZ**Gaggenau

Erzähltheater und Bastelangebot mit BUCHgenau

Kinder ab 4 Jahren, die gerne Geschichten hören und basteln, sind am **Samstag, 11. Februar ab 10.30 Uhr** wieder zu BUCHgenau in die Stadtbibliothek eingeladen.

Im Erzähltheater erwartet die Kinder wieder eine tolle Geschichte. Das Team von KINDgenau freut sich auf alle Kinder. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Nähworkshop für Kids am 23. Februar

Am Donnerstag, 23. Februar bietet der KINDgenau e.V. im Jugend- und Familienzentrum (Hauptstraße 1) von 9 bis 13 Uhr einen Nähworkshop für Kinder ab 9 Jahre an. Die Teilnehmer sollten Grundkenntnisse haben im Umgang mit einer Nähmaschine. Nach einer kurzen Einweisung dürfen sich die Teilnehmer aussuchen, was sie nähen möchten. Es gibt eine Auswahl an tollen Ideen mit Anleitung. Scrunchies, Stirnband,

Mäppchen, Schlüsselanhänger, kleiner Geldbeutel oder doch lieber einen Turnbeutel? Stoffreste und Nähzubehör dürfen gerne mitgebracht werden, es gibt aber auch vor Ort eine Auswahl an Stoffen. Die Kosten für die Veranstaltung betragen 25 Euro/ermäßigt 20 Euro für KINDgenau-Mitglieder. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldung bis Freitag, 17. Februar unter info@kindgenau.de

Der Natur auf der Spur – Waldtag am 25. Februar

Am Samstag, 25. Februar lädt der KINDgenau e.V. von 10 bis 14 Uhr ein zu einem Waldtag für Kinder ab 7 Jahre. Treffpunkt ist um 10 Uhr am gelben Dach auf dem großen Parkplatz beim Schulzentrum in Bad Rotenfels. Unter dem Motto „Der Natur auf der Spur“ kann der Wald mit allen Sinnen wahrgenommen werden. Mitzubringen sind wetterfeste, warme Kleidung (Schal, Handschuhe, Mütze), die

schmutzig werden darf, festes Schuhwerk, eine Sitzunterlage, sowie Vesper und Trinken, gerne auch eine Trinkflasche mit einem warmen Getränk. Das Waldangebot endet wieder am gelben Dach. Die Kosten für die Veranstaltung betragen 20 Euro/erm. 16 Euro für KINDgenau-Mitglieder. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. **Anmeldung bis Freitag, 17. Februar unter info@kindgenau.de**

Schule für Musik und darstellende Kunst

Schule für Musik und darstellende Kunst
Gaggenau



Singalong an der Musikschule

Am **Montag, 13. März** findet an der Musikschule ein weiteres „Singalong“ statt. Die Veranstaltung richtet sich an alle Menschen, die gerne singen oder es einmal probieren möchten. Unter der Leitung der beiden Lehrkräfte Sofia Kallio (Gesang) und Matthias Barth (Chor und Klavier) findet ein Abend mit gemeinsamem Gesang ohne Vorkenntnisse oder Vorgaben, sondern einfach nur mit riesigem Spaß statt. Beide Lehrer haben Texte vieler bekannter Stücke aller möglichen Stilrichtungen zusammengestellt, die man leicht mitsingen kann. Unterstützt werden sie und die Mitwirkenden von einigen Schülern, die fleißig mitmachen. Je mehr Teilnehmer, desto

besser. Vorhandene Texthefte aus vergangenen Veranstaltungen können gerne mitgebracht werden.

Damit der Abend auch in entsprechend lockerer und gelöster Atmosphäre vonstattengehen kann, wird es eine kleine Bewirtung während der Veranstaltung geben. Diese Art von Veranstaltung ist in Skandinavien, speziell in Schweden sehr populär. Aber auch in Deutschland gibt es schon vereinzelt das sogenannte „Wirtshaussingen“, bei dem das gemeinsame zwanglose Musizieren im Vordergrund steht. Die Musikschule freut sich – bei freiem Eintritt – auf eine große Anzahl von Teilnehmern. Beginn 19 Uhr.



Singalong in der Musikschule.

Foto: SMdK